

Merkblatt

zur Anmeldung von Neugeborenen

**Standesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**
Dienstgebäude: Otto-Suhr-Allee 100,
Zimmer 218 B – 221, 10585 Berlin

Sprechzeiten:
Aufgrund der derzeitigen Lage keine offene
Sprechstunde
(Termine nur für Notfälle)

Liebe Eltern und Schwangere,

Sie erwarten einen neuen Erdenbürger oder sind bereits glückliche Eltern geworden. Herzlichen Glückwunsch! Für die Beurkundung der Geburt ihres Kindes ist das **Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - die Geburtenabteilung** - zuständig. Wir beurkunden Ihr Kind gemäß den Angaben in der Geburtsanzeige der Klinik / Geburtshilfeeinrichtung, in der Sie entbunden haben, sowie gemäß den von Ihnen vorgelegten Urkunden. Bitte kontrollieren Sie daher vor Ihrer Unterschrift alle in der Geburtsanzeige enthaltenen Angaben. Nach Abschluss der Beurkundung ist eine Änderung durch uns in vielen Fällen nicht mehr möglich!

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen:

Ledige Mütter (noch nie verheiratet):

- gültige Reisepässe bzw. Personalausweis beider Eltern
- ggf. Einbürgerungsurkunden / Staatsangehörigkeitsausweise etc. (Kopie ausreichend) beider Eltern
- Geburtsurkunden beider Eltern
- beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung
- beglaubigte Abschrift der Sorgeerklärung (wenn beim Jugendamt / Notar bereits abgegeben)
- ggf. **gemeinsame** formlose Erklärung über den Vornamen des Kindes

Verheiratete Mütter:

- gültige Reisepässe bzw. Personalausweis beider Eltern
- ggf. Einbürgerungsurkunden / Staatsangehörigkeitsausweise etc. (Kopie ausreichend) beider Eltern
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (bei Eheschließung in einem deutschen Standesamt bis zum 31.12.2008)
- Heiratsurkunde und Geburtsurkunden beider Eltern (bei Eheschließung im Ausland bzw. in deutschem Standesamt nach dem 01.01.2009)
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung
- **gemeinsame** formlose Erklärung über den Vornamen des Kindes, bei getrennter Namensführung auch über den Familiennamen des Kindes

Geschiedene Mütter:

- gültige Reisepässe bzw. Personalausweis beider Eltern
- ggf. Einbürgerungsurkunden / Staatsangehörigkeitsausweise etc. (Kopie ausreichend) beider Eltern
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (bei Eheschließung in einem deutschen Standesamt bis zum 31.12.2008) der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk bzw. rechtskräftigem Urteil
- Heiratsurkunde und Geburtsurkunden beider Eltern (bei Eheschließung im Ausland bzw. im deutschen Standesamt nach dem 01.01.2009) der geschiedenen Ehe mit Scheidungsvermerk bzw. rechtskräftigem Urteil
- Ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung bzw. Bescheinigung über Wiederannahme des Geburtsnamens

Verwitwete Mütter:

- gültige Reisepässe bzw. Personalausweis beider Eltern
- ggf. Einbürgerungsurkunden / Staatsangehörigkeitsausweise etc. (Kopie ausreichend) beider Eltern
- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (bei Eheschließung in einem deutschen Standesamt bis zum 31.12.2008) der letzten Ehe mit Sterbevermerk bzw. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten
- Heiratsurkunde (bei Eheschließung im Ausland bzw. in deutschem Standesamt nach dem 01.01.2009) der letzten Ehe mit Sterbevermerk bzw. Sterbeurkunde des letzten Ehegatten sowie Geburtsurkunden beider Eltern
- Ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung bzw. Bescheinigung

Allgemeine Hinweise:

Es ist immer eine **Erklärung beider Elternteile über die Bestimmung der Vor- und Familiennamen** erforderlich. Ein entsprechender Vordruck kann von der Homepage www.standesamt.charlottenburg-wilmersdorf.de heruntergeladen werden.

Alle Urkunden müssen im Original vorliegen.

Personaldokumente (Ausweise / Reisepässe / Identitätskarten) nur in Kopie

Nachweise über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunden, Staatsangehörigkeitsausweise, Erwerbsurkunden, etc.) können **in Kopie** eingereicht werden.

Ausländische Staatsangehörige müssen Ihre Staatsangehörigkeit mit einem gültigen Reisepass nachweisen und dem gültigen Aufenthaltstitel vorlegen.

Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer deutschen Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher nach ISO-Norm) benötigt.

Nach deutschem Recht ist bei verheirateten Müttern kraft Gesetzes immer der Ehemann als Vater des Kindes einzutragen!

Bei ledigen, geschiedenen oder verwitweten Müttern kann der Kindesvater nur dann eingetragen werden, wenn eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

In Abhängigkeit von Ihren persönlichen Verhältnissen kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Aufgrund der komplexen Rechtslage wird ausländischen Eltern empfohlen, sich bei Bedarf vorab telefonisch mit uns in Verbindung zu setzen.

Sie erhalten von uns einmalig nach der Beurkundung drei gebührenfreie Bescheinigungen für

**Kindergeld
Elterngeld
Mutterschaftshilfe (Krankenkasse).**

Die Ausstellung von Geburtsurkunden ist **gebührenpflichtig** (eine Urkunde € 12,- jede weitere gleichzeitig ausgestellte Urkunde der gleichen Art kostet € 6,00).

Eine Übersendung dieser gebührenpflichtigen Geburtsurkunden ist nur möglich, wenn das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat (welches auf der Homepage hinterlegt ist) bei der Anmeldung eingereicht wird.

Sie erreichen uns:

Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Otto-Suhr-Allee 100, Zimmer 218 B – 221 , 10587 Berlin

Tel: 9029 - 12354 **Fax:** 9029 – 12355

E-Mail: geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de

Hinweise zur Namensgebung

Vornamen :

1. Werden zwei **Namen mit einem Bindestrich verbunden**, gelten sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als **Vornamen** können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das Geschlecht des Kindes erkennen lassen.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre **Erklärungen zur Namensbestimmung eindeutig** sind und z.B. keinerlei Überschreibungen, Berichtigungen mit Tipp-Ex usw. aufweisen.
4. Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht bei verheirateten Eltern sowie beim Vorliegen einer Sorgeerklärung grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu. Die **Geburtsanzeige muss daher von beiden unterschrieben werden**. Fehlt eine Unterschrift, so ist zusätzlich eine gemeinsame formlose Erklärung über den Vornamen des Kindes, bei getrennter Namensführung auch über den Familiennamen des Kindes ggf. mit Rechtswahlerklärung erforderlich. Ein entsprechender Vordruck kann auch von der Homepage **www.charlottenburg-wilmersdorf.de/org/standesamt** heruntergeladen werden.

Familiename :

1. Das Kind erhält den **Ehenamen seiner Eltern** als Geburtsnamen.
2. Führen die **Eltern keinen Ehenamen** und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, so entscheiden sie gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Sofern Sie bereits ein gemeinsames Kind haben, welches ebenfalls unter Ihrer gemeinsamen Sorge steht (und beide Elternteile deutsche Staatsangehörige sind), so ist der Familienname dieses Kindes für alle weiteren gemeinsamen Kinder bindend.
3. **Vaterschaftsanerkennungen** können hier im Standesamt nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Die Gebühr beträgt 40 €.
4. Liegt die **elterliche Sorge allein bei der Mutter**, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Eltern beim Standesamt nach vorheriger Terminvereinbarung erforderlich.
5. Bei **ausländischen Staatsangehörigen** sind ggf. Rechtswahlerklärungen erforderlich bzw. andere Namensführungen möglich. Wir empfehlen, vorab telefonische Informationen bei uns einzuholen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen helfen konnten.
Ihr Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin